Der Ausschreibung des Landtages für die Provinz Nieder-Desterreich, auf welchem die Constituirung der Provinzial-Stände verhandelt werden soll, und zu welchem bereits die Wahlen in Stadt= und Landgemeinden vorgenommen worden sind, stehen unter den gegenwärtigen Verhältnissen wesentliche Bedenken im Wege.

Das erste ist das Zusammentreffen des Provinzial-Landtages mit dem Reichstage, welcher am 26. dieses Monats eröffnet werden soll, und das zweite liegt in der Unmögslichkeit, die völlige Umstaltung des provinzial-ständischen Institutes zweckmäßig festzussehen, ehe die Constituirung des Gesammtstaates beschlossen ist.

Durch die Gleichzeitigkeit von Provinzial= und Reichstag werden die Krafte zer= splittert, um so mehr, als jest auch Deputirte aus der Provinz in Frankfurt tagen.

Die Reorganisirung des Provinzial-Landtages steht in einem untrennbaren Zusfammenhange nach oben mit den Fragen über Zusammensetzung und Wirkungsfreis der Reichsstände, und nach unten mit der Ordnung der Gemeinden. Sie kann nicht in Angriff genommen werden, ehe die Grundlinien der Reichs-Constitution gezogen sind.

She daher der constituirende Reichstag darüber gesprochen hat, fehlt für das Institut der Provinzial=Stände das leitende Princip, und die Verhandlungen des Landztages wären fruchtlos.

Endlich wird auch die Art der Vertretung in den Provinzial-Ständen mit Recht angegriffen, den constituirenden Provinzial-Landtag auf Grundlage der historischen Berechtigung zu berufen, würde gegen das constitutionelle Princip verstoßen.

Eine ganz neue Zusammensetzung durch Aufgeben aller gesetzlich noch bestehenden Berechtigungen kann nicht von den ständischen Organen beschlossen werden, so fest sie auch überzeugt sind, daß die N. Dest. Stände, ihrer bewährten Gesinnung treu, nur das allgemeine, und nicht das einzelne Interesse als Richtschnur ihrer Beschlüsse nehmen werden.

Aus diesen Gründen haben die ständischen Collegien den Beschluß gefaßt, den Provinzial=Landtag, dessen Aufgabe allein in der Umstaltung der Provinzial=Verfassung liegt, nicht vor dem constituirenden Reichstage abzuhalten, und als verfassungsmäßiger Stellvertreter des N. Dest. Landmarschalls bringe ich dieß zur Kenntniß der Betheiligten.

Wien am 15. Juni 1848.

Franz Graf von Beroldingen,

M. Deft. Landmarfchalls-Stellvertreter.

Les mie der lung der Landtoges für die Arerins Richers enterich, auf welchem die Constitution der Arabingtals tinne verhandert werpen soll, und zu welchem bereits die Ladern in Stader und Landsenden vorgendungen worden fünd, steben unter den rozenverriegen Werdeltriffen welentliche Wedenten im Wegen.

The electric die bus have der die bes disconnictellen bes placonnial-Laubinges mir dem Neichstage, welcher die bei die bei die eine die bei die die bei die be

And else Colci decitiofert von Perceiniste und Arcidentag merben die Arafte zer-

Die Regenanierung der Propinzial Landrales sieht in rinem untrembaren Zuschumbanden der Grummendanen zur Grummendanen zur Grummenden der Grummenden der Grummen und der Grummen der Schunge der Grumsinden Ser Grummin der Schungen der Grummin der Grummin der Grummin der Ireichten der Grummin der Ireichten der Grummin der Ireichten Grummin gegogen gud.

De anger von Gomernende Meichela barüber gesprochen bat, febrt filr bas Huftitut bernehrovinzluk Stände bas leitender Princip, und die Verbandtungen des Lands inges waren fruckton.

Endlich wein ams eie Alrt vor Wertretung in den Arevinstal Ständen mit Recht angeriffen, den ednistulernden Al eningial Landiga auf Greindtage der bistorischen Berecktigung zu bernicht, währbe gegen das constitutionelle Phincip vertrollen

Eine hand, neue jusammen ebung durch Rufgebell aller geletzth noch bestehenden Berecheinungen fann nicht von est nachtschoen Organen beschöffen werben. zo sest ste auch überzeugt sind der M. Den Stader, dier vewähren Geschnung tren, nur has allgeneine, und nicht das einzelne Interest alst dichtschunt ibrer Weschliffe nehmen werden.

Franz Graf von Peroldingen,

It. Deft. Landmarfchalle: Stellvertreter.

lus ber f. f. Dof- und Gtaniebruderei.